

Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr unter COVID-19: Rahmenbedingungen und Inhalte.

Autor(en)	SBB / PAG / Anhang E: VöV
Vertraulichkeit	Intern
Status	In Arbeit
Version	20220217.1
Letzte Änderung	17.02.2021
Letzte Änderung durch	SBB / PAG
Urheberrecht	Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche kommerzielle Nutzung bedarf einer vorgängigen, ausdrücklichen Genehmigung.
Logik Versionierung	Je Angebotsschritt (AGS) wird eine Version mit dem Datum des Inkrafttretens erstellt. Diese werden analog der Lockerungsschritte des BAG geplant. In den kommenden Versionen enthalten sind die jeweiligen Ergänzungen per Datum der Lockerung.

Governance:

Thema / Kapitel	Verantwortung für Inhalte und Abstimmung	Version	Gültig ab
Schutzkonzept ÖV (Hauptdokument)	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 1: 27.04.20	11.05.2020
Anhang A: Internationaler Personenverkehr		Version 2: 14.05.20	18.05.2020
Anhang B: Gruppenreisen im öffentlichen Verkehr		Version 3: 27.05.20	06.06.2020
Anhang C: Gastronomie Schiene		27.05.20	06.06.2020
Anhang D: Touristischer Schienen- und Strassenverkehr / Charter		27.05.20	06.06.2020
Anhang E: Seilbahnen / Schiffe	VöV	27.05.20	06.06.2020
Anhang F: Billettverkauf durch Fahrpersonal in Bussen	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 4: 19.06.2020	19.06.2020

Gesamtes Dokument: Mindestabstand auf 1,5 Meter. Diverse Bereinigungen im Zusammenhang mit weiterer Lockerung des Bundesrats vom 19.06.2020	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 5: 23.06.2020	22.06.2020
Gesamtes Dokument Maskenpflicht. Im Zusammenhang mit Anordnung vom Bundesrat vom 1.7.2020	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 6: 06.07.2020	06.07.2020
Gesamtes Dokument Ausweitung der Maskenpflicht. Im Zusammenhang mit Anordnung von Bundesrat vom 18.10.2020	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 7: 19.10.2020	19.10.2020
Anpassungen an Verschärfte Massnahmen des Bundesrates vom 28.10.2020	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 7.2	02.11.2020
Anpassung an verschärfte Massnahmen des Bundesrates vom 04.12.2020 (Besondere Regelungen für Festtage und Wintersport)	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene VöV	Version 8	09.12.2020
Anpassung an verschärfte Massnahmen des Bundesrates vom 13.01.2021	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 9	18.01.2021
Anpassung Geltungsbereich «Gruppenreisen»	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 10	19.03.2021
Anpassung Geltungsbereich «Gastronomie»	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 11	31.05.2021
Anpassung an Massnahmen des Bundesrates vom 23.06.2021	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 12	26.06.2021

Anpassung an Massnahmen des Bundesrates vom 08.09.2021	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 13	13.09.2021
Anpassung an Massnahmen des Bundesrates vom 16.02.2022	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 14	17.02.2022

Änderungsnachweis

Version	Datum	Beschrieb Änderung	Wer
20200511.1	27.04.2020	Erste Version	SBB / PAG
20200518.2	14.05.2020	Ergänzung «Masken für Kinder» im Schutzkonzept öV unter dem Kapitel «Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m» und Ergänzung Anhang A: IPV	SBB / PAG
20200606.1	27.05.2020	<p>Anhang B: Gruppenreisen</p> <p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang D: Touristischer Schienen- und Strassenverkehr</p> <p>Anhang E: 1) Seilbahnen / 2) Schiffe</p>	<p>SBB / PAG</p> <p>SBB / Elve- tino / Aus- schuss KTV</p> <p>SBB / PAG / Ausschuss KTV</p> <p>VöV / SBS / VSSU</p>
20200619.1	17.06.2020	<p>Hauptdokument: Billettverkauf in Fahrzeugen im Kapitel «Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m»</p> <p>Anhang F: Billettverkauf durch Fahrpersonal in Bussen</p>	PAG
20200622.2	23.06.2020	<p>Verweis auf neue COVID-19 Verordnung 3 und COVID 19 Verordnung besondere Lage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Dokument: Anpassung des Mindestabstandes von 2 auf 1,5 Meter gem. Bundesratsentscheid vom 19.06.2020. • Ergänzung, Reisende im öV sollen Gesichtsmaske mit sich führen • Anpassungen bei Kapitel 2 Distanzhalten: Warteräume, Verkaufsräume, Gruppenreservierungen, Lifte. • Kapitel 4 Besonders gefährdete Personen • Kapitel 6 Besondere Arbeitssituationen <p>Diverse kleine semantische Korrekturen.</p>	SBB / PAG
20200706.1	06.07.2020	<p>Anpassungen aufgrund der Ergänzung der Covid Verordnung besondere Lage vom 2.7.2020 (Maskenpflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung Eckwerte Schutzkonzept. 	SBB / PAG / VöV

		<ul style="list-style-type: none"> Neues Kapitel 1: Maskenpflicht im öV und nachfolgender Verweis darauf an allen relevanten Stellen im Dokument. 	
20201019.1	19.10.2020	<p>Anpassungen aufgrund der Ergänzung der Covid Verordnung besondere Lage vom 18.10.2020 (Ausweitung Maskenpflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzung Eckwerte Schutzkonzept und Verweis darauf an allen relevanten Stellen im Dokument. 	SBB / PAG
20201102.2	02.11.2020	<p>Grundsatz zu Geltungsbereich kantonaler Massnahmen betreffend stationäre Einrichtungen.</p> <p>Kapitel 3 Distanz halten: Schalterpersonal muss neu auch hinter Plexiglas eine Gesichtsmaske tragen.</p>	SBB / PAG
20201209.1	08.12.2020	<p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang E: 1) Seilbahnen: Regelungen Wintersport</p>	SBB / Elvetino VöV / SBS
20210118.1	15.01.2021	<p>Anpassungen aufgrund der Ergänzung der Covid Verordnung besondere Lage vom 13.01.2021.</p> <ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht im öV Distanz halten Besonders gefährdete Personen Besondere Arbeitssituationen (Home Office Pflicht) <p>Anhang B: Gruppenreisen</p> <p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p>	SBB / PAG SBB / PAG
20210319.1	19.03.2021	Anhang B: Gruppenreisen	SBB / PAG
20210531.1	26.05.2021	<p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang E1: Seilbahnen</p>	SBB / PAG VöV / SBS
20210626.2	26.06.2021	<p>Anpassungen aufgrund der Ergänzung der Covid Verordnung besondere Lage vom 26.06.2021.</p> <ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht im öV Distanz halten Besonders gefährdete Personen Besondere Arbeitssituationen <p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang E1: Seilbahnen</p> <p>Anhang E2: Schiffe</p> <p>Anhang F: Billettverkauf durch Fahrpersonal in Bussen</p>	SBB / PAG VöV / SBS VöV / SBS
20210913.1	13.09.2021	<p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang E2: Schiffe</p>	SBB / PAG VöV / SBS

20220217.01	17.02.2022	Aufhebung sämtlicher Massnahmen bis auf Mas- kenpflicht im öV, Aktualisierung gesamtes Schutz- konzept	SBB / PAG
-------------	------------	--	-----------

INHALT

Schutzkonzept für den Öffentlichen Verkehr unter COVID-19: Rahmenbedingungen und Inhalte	8
Grundregeln	8
1. Maskenpflicht im öV	9
2. Distanz halten	11
3. Reinigung	11
4. COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz	11
5. Besondere ArbeitsSituationen	11
6. Information / Kommunikation	11
7. Management	11
Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr unter COVID-19: Begleitmassnahmen	12
1. Maskenpflicht im öV	12
2. Händehygiene	12
3. Distanz halten	12
4. Reinigung	12
5. Besonders Gefährdete Personen	12
6. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz	12
7. Besondere Arbeitssituationen	12
8. Information / Kommunikation	12
Abschluss	13
Anhänge	14
a. Internationaler Personenverkehr	14
b. Gastronomie Schiene	15
e. Billetverkauf durch Fahrpersonal in Bussen	17

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 17. Februar 2022

GRUNDREGELN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Grundlagen der COVID-19 Verordnung 3 vom 19.06.2020 (818.101.24), und den Änderungen vom 16.02.2022, dem Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

Der öffentliche Verkehr ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft und die Basis für eine funktionierende Wirtschaft. Der Bundesrat zählt bei seinen Lockerungsmassnahmen auf einen funktionierenden öffentlichen Verkehr (öV). Das UVEK und das BAV haben die SBB und die Postauto AG (PAG) als Systemführerinnen beauftragt, ein Schutzkonzept öV zu erarbeiten, welches dem Bundesrat per 29. April 2020 vorgelegt wird.

Das Schutzkonzept öV kommt im gesamten öffentlichen Verkehr zum Tragen und definiert Grundregeln und Massnahmen zum Schutz der Kunden und Mitarbeitenden im öffentlichen Personenverkehr der Schweiz. Transportunternehmen sind verpflichtet, das nachstehende Konzept umzusetzen. Dies gilt auch für speziellere Transportunternehmen des öV wie z.B. Schifffahrt und Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion. Das Konzept ist auf den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens umzusetzen.

Eckwerte des öV Schutzkonzeptes:

- Die epidemiologischen/gesundheitlichen Vorgaben des Bundesrats sind Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes. Das Dokument zeigt auf, wie Kundinnen und Kunden diese Empfehlungen im öV umsetzen können.
- Es unterstützt die Transportunternehmen bei der betrieblichen Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrats und tritt per 11. Mai 2020 in Kraft. Das Schutzkonzept wird angepasst, wenn die Strategie des Bundesrates dies erfordert oder sich während der Umsetzung Optimierungs- bzw. Anpassungsbedarf abzeichnet.
- Die Regeln/Empfehlungen gelten über die gesamte Reisekette des ÖV.
- Bei Massnahmen, die ortsfeste Einrichtungen betreffen, können kantonale Vorgaben Anwendung finden, wenn diese weiter gehen als die vom Bund vorgesehenen Massnahmen. Das Schutzkonzept öV geht nicht spezifisch auf die kantonalen Massnahmen ein. Die lokalen Einrichtungen sind verantwortlich diese umzusetzen. Für fahrzeuggebundene Massnahmen gelten die Vorschriften des Bundes.
- Zum Schutz aller Beteiligten ist das Tragen einer Hygienemaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs obligatorisch.
- Der empfohlene Mindestabstand zwischen zwei Personen um die Abstandsregeln des «social distancing» einzuhalten beträgt 1.5m.
- Während der Reise in Zügen, Trams, Bussen, Schiffen oder Seilbahnen mit einer Konzession gemäss Art. 6 PBG sowie in grenzüberschreitenden Bussen von Transportunternehmen mit einer

Bewilligung gemäss Art.7 oder Art.8 PBG muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Im Ausserbereich, z.B. auf Schiffen oder auf Sesselbahnen, muss keine Maske getragen werden (vgl. Punkt 1 Maskenpflicht im öV).

- Die Maskenpflicht in öffentlichen zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben wurde am 16.02.2022 aufgehoben.
- Das Schutzkonzept öV setzt auf die Eigenverantwortung und Solidarität der Kundinnen und Kunden. Die Versorgung mit Hygieneartikeln (Hygienemasken/Händedesinfektionsmitteln) obliegt den Kundinnen und Kunden.
- Die Transportunternehmen übernehmen keine polizeilichen Aufgaben. Sie unterstützen die Umsetzung des Schutzkonzeptes mit begleitenden und kommunikativen Massnahmen. Die Zusammenarbeit mit den lokalen polizeilichen Behörden wird empfohlen.
- Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG gelten weiterhin für Mitarbeitende und Kundinnen und Kunden im öffentlichen Verkehr.
- Kundinnen und Kunden werden vor und während ihrer gesamten Reise (Transportkette) auf die geltenden Vorgaben hingewiesen (Kundeninformation, Bildschirme, Durchsagen, Piktogramme, etc.).
- Das Personal kennt die geltenden Vorgaben und weiss, welche spezifischen Schutzmassnahmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten berücksichtigt und eingehalten werden müssen.
- Die Transportunternehmen können Kundenlenker/Begleitpersonal für die Bekanntmachung der Massnahmen einsetzen.
- Die Systemführerinnen (SBB für Schiene, PostAuto für Strasse, Schifffahrt und Seilbahnen) geben Empfehlungen für eine koordinierte Umsetzung und legen Eckwerte fest. Die Transportunternehmen können weitere Begleitmassnahmen vorsehen.
- Sämtliche Unternehmen des öffentlichen Verkehrs verpflichten sich zur Einhaltung der Vorgaben der Behörden. Dazu definieren die Transportunternehmen basierend auf ihren spezifischen Gegebenheiten interne Konzepte zum Schutz der Mitarbeitenden.

1. MASKENPFLICHT IM ÖV

Grundsatz

Gestützt auf den Artikel 5 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage sowie den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung sind Reisende ab dem 6. Juli 2020 in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Maske muss Mund und Nase bedecken.

Die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben wurde am 16.02.2022 aufgehoben.

Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b.

Die Pflicht gilt in den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Trams, Bussen, Schiffen und Seilbahnen (nicht abschliessend). In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z.B. auf Schiffen und Sesselbahnen) kann auf eine Maskentragpflicht verzichtet werden.

Die Maske darf beim Verzehr eines kleinen Picknicks für die Dauer der Konsumation abgenommen werden, sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland.

Reisende sind in Eigenverantwortung dafür besorgt, sich für die Reise im ÖV mit einer Gesichtsmaske auszurüsten. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Die Regeln des Schutzkonzeptes öV gelten weiterhin, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln.

Fahrzeuge mit Maskenpflicht

Folgende Spezifizierungen zu den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in denen die Maskenpflicht gilt:

Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gelten Fahrzeuge zur Personenbeförderung von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1). Das PBG regelt die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser, sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG).

In den für diese Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen gilt demnach die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z.B. auf Schiffen und Sesselbahnen) gilt keine Maskentragpflicht.

Als Fahrzeuge gelten in diesem Sinne insbesondere auch Kabinen touristischer Transportanlagen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b PBG).

Vollzug

Im Rahmen des Vollzugs können sowohl die Fahrzeugführenden als auch das weitere Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Pflicht beitragen.

Es gilt die bestehende Kompetenzordnung/Hausordnung im öV:

1. Die Mitarbeitenden des öV machen die Kundinnen und Kunden auf die geltende Maskenpflicht aufmerksam (z.B. Durchsagen, persönliche Ansprache), analog wie dies heute der Fall ist z.B. bei ungebührlichem Verhalten. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Maskenpflicht liegt nicht bei den Mitarbeitenden des öV.
2. Das mit der Kontrolle von Fahrausweisen beauftragte Personal kann Personen ohne Maske dazu auffordern, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen.

Weitergehende Kompetenzen haben die Sicherheitsorgane gemäss Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST, SR 745.2), d.h. der Sicherheitsdienst und die Transportpolizei.

Diese haben u.a. die Aufgabe, für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften zu sorgen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGST). Sie können Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BGST). Wer Anordnungen dieser Personen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Ebenfalls anwendbar ist die Strafbestimmung in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG. Die Verfolgung und Beurteilung solcher Verstösse ist Sache der Kantone (Art. 9 BGST sowie Art. 84 Abs. 1 EpG).

Eine spezifische Ordnungsbusse ist nicht vorgesehen.

Kommunikation

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske in den o.g. Bereichen obliegt jeder einzelnen Person und wird von den Transportunternehmen aktiv kommuniziert.

- Die Piktogramm-Kampagne Systemführer bleibt bestehen.
- Spezifische Kommunikation zur Maskenpflicht an Bahnhöfen

Mitarbeitende

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske gilt auch für Mitarbeitende im Fahrzeug.

- Das Fahrpersonal ist aus Sicherheitsgründen von der Maskentragpflicht in den Führerständen entbunden. Beim Fahren kann eine Maske getragen werden, sofern die Sicherheit gewährleistet wird. Beim Kundenkontakt/Ticketverkauf sowie beim Verlassen der Führerkabine muss eine Maske getragen werden.
- Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung kann insbesondere das Personal die Maske selbstverständlich abnehmen.
- Die TU passen die internen Schutzkonzepte und Handlungsanweisungen für Mitarbeitende an.
- Die TU sorgen dafür, dass betroffene Mitarbeitende mit Maskenpflicht mit Masken ausgestattet werden.

2. DISTANZ HALTEN

Aufgehoben.

3. REINIGUNG

Aufgehoben.

4. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

- Mitarbeitende im Unternehmen mit COVID-19 Symptomen werden nach Hause geschickt und befolgen die Anweisungen des BAG (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
- Wie mit Personen umgegangen wird, die Kontakt mit der infizierten Person hatten, ist in einem speziellen Merkblatt, basierend auf den BAG-Vorgaben, geregelt.

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Aufgehoben.

6. INFORMATION / KOMMUNIKATION

Aufgehoben

7. MANAGEMENT

- Die einzelnen Unternehmen sind für die Planung, Umsetzung und Kontrolle der Elemente des Schutzkonzeptes öV verantwortlich. Sie stehen in Kontakt mit der Systemführerschaft und informieren sich über Neuerungen auf den jeweiligen Informationsseiten. Die Vorgaben der Systemführerschaft gelten jeweils als definitive Vorgaben, Empfehlungen oder Beispiele und sind entsprechend eingestuft. Im jeweiligen Unternehmen ist zu definieren, wie das Schutzkonzept öV innerhalb des eigenen Unternehmens und gegenüber den Kunden in geeigneter Weise umgesetzt wird. Die Unternehmensleitung ist hierfür verantwortlich und in der Lage, dies den zuständigen Stellen bei Bedarf nachzuweisen. Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzeptes werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Erkrankte Mitarbeitende

- Keine an COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UNTER COVID-19: BEGLEITMASSNAHMEN

Die nachfolgenden Massnahmen sind auf die Spezifika der einzelnen TU anzupassen. An einigen Stellen werden zur Veranschaulichung konkrete Massnahmen der SBB erwähnt. Diese dienen als Beispiele und haben keinen verbindlichen Charakter für die restlichen Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr.

1. MASKENPFLICHT IM ÖV

Ab 6. Juli 2020 müssen Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z. B. auf Schiffen und Sesselbahnen) besteht gemäss Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2021 keine Maskentragpflicht mehr.

2. HÄNDEHYGIENE

Aufgehoben.

3. DISTANZ HALTEN

Aufgehoben.

4. REINIGUNG

Aufgehoben.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Ab dem 23.06.21 gelten gemäss Art. 27a Abs. 10 und 10bis nur noch Mitarbeitende die einer Risikogruppe angehören und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können sowie Schwangere als besonders gefährdet. Sie können im öV eingesetzt werden, wenn die Schutzmassnahmen des öV und die Anforderungen gemäss Art. 27a Abs. 3 der Covid-19-Verordnung 3 eingehalten sind.

6. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Anweisung zum Verhalten gemäss Vorgaben BAG.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Aufgehoben.

8. INFORMATION / KOMMUNIKATION

Aufgehoben.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Bern, _____

Für das BAV:

Für die Postauto AG,
Systemführerin Strasse:

Für die SBB AG
Systemführerin Schiene:

Dr. Peter Füglistaler

Direktor BAV

Christian Plüss

Leiter Postauto AG
Mitglied der Geschäftsleitung
Post

Vincent Ducrot

CEO SBB AG

ANHÄNGE

A. INTERNATIONALER PERSONENVERKEHR

Geltungsbereich

Betrifft grenzüberschreitende Verkehre nach Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und Liechtenstein.

Grundregeln

Es gilt das Territorialprinzip.

Es gelten die offiziellen Anordnungen des Landes, in dem sich der Reisende gerade befindet.

Es gilt die Eigenverantwortung der Reisenden.

Die Reisenden sind selber verantwortlich, sich über die Anordnungen der Behörden im jeweiligen Gebiet zu informieren und diese zu befolgen.

Die TU informieren die Reisenden.

Die Reisenden sind in geeigneter Weise auf geltende Anordnungen der Behörden entlang ihrer gesamten Reisedstrecke und/oder an der Zieldestination aufmerksam zu machen (Hinweis im Fahrplan (HIM Meldung), Information am Schalter, Durchsagen/Anzeigen im Fahrzeug bei Abfahrt und/oder Einfahrt in entsprechendes Gebiet, ...).

Die TU informieren ihre Mitarbeitenden.

Die TU sind in der Verantwortung, ihre Mitarbeitenden, die auf grenzüberschreitenden Linien arbeiten, über die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zu informieren und sicherzustellen, dass sie über die notwendigen Dokumente verfügen.

Die TU informieren ihre Partner-Unternehmungen im Ausland.

Die TU informieren bei grenzüberschreitenden Kooperations-Angeboten ihre Partner-Unternehmungen im Ausland über die in der Schweiz geltenden besonderen Anforderungen aus diesem Schutzkonzept. Die Partner-Unternehmungen stellen die Information der Kunden im Ausland vor der Einreise in die Schweiz sicher.

Bei eigenverantwortlichen Verkehren von Schweizer TU ins Ausland obliegt diese Information der Schweizer TU.

Begleitmassnahmen

- Transportunternehmen informieren die Reisenden in geeigneter Weise über geltende Anordnungen der Behörden entlang ihrer gesamten Reisedstrecke und/oder an der Zieldestination. (Hinweis im Fahrplan (HIM Meldung), Information am Schalter, Durchsagen/Anzeigen im Fahrzeug bei Abfahrt und/oder Einfahrt in entsprechendes Gebiet, ...)
- Transportunternehmen mit grenzüberschreitendem Verkehr können auf ihrer Homepage die für die Reisenden relevanten Dokumente (zum Beispiel Selbstdeklarationen für Reisende) bereitstellen. Die Reisenden sind selber verantwortlich, die Anordnungen der Behörden im jeweiligen Gebiet zu befolgen und die geforderten Dokumente ausgedruckt und korrekt ausgefüllt mitzuführen.
- Bei Gastronomieangeboten gilt das Territorialprinzip.
- Bei zusätzlichen Anforderungen aus dem Ausland (Anforderung an Reinigung, Sitzplatzreservierungen, ...) wird fallweise entschieden, ob der Verkehr stattfinden kann. Die Entwicklungen im Ausland werden eng verfolgt.
- Das Personal im grenzüberschreitenden Verkehr hält sich an die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften.

B. GASTRONOMIE SCHIENE

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich liegt bei Speisewagen im Linienbetrieb der Normalspur- und Schmalspurbahnen. Hierzu zählen auch Angebote wie Minibar / Railbar / ServiceStation bzw. Service am Platz. Ebenfalls Speisewagen der touristischen Bahnen und im Charterbereich. Hierzu zählen beispielsweise neben den von der Elvetino AG bewirtschafteten Zügen der SBB im Fernverkehr auch die Speisewagen bzw. gastronomischen Angebote der Zentralbahn und die Premium-Panoramazüge wie Bernina Express, Glacier Express, Golden Pass und Gotthard Panorama Express.

Grundsätzliche Einordnung

Aufgrund der Besonderheiten des Bahnbetriebs gilt für die gastronomischen Angebote im Bahnbetrieb das Schutzkonzept öV mit diesem Anhang, das Schutzkonzept für das Gastgewerbe wurde sinngemäss angewandt. Die Zertifikatspflicht wurde per 17.02.2022 aufgehoben.

Insbesondere die Hygienemassnahmen und das social-distancing gemäss Vorgaben des [BAG](#) sind auch hier einzuhalten. Zusätzlich zum öV Schutzkonzept sind die folgenden Punkte für den Bereich Bahngastronomie gesondert zu beachten.

Die Bahngastronomie im Zug wird unterteilt in den Bereich Bistro/Speisewagen (z.B. Elvetino Bistro), Take Away, Service am Platz (z.B. Speisen am Sitzplatz in den Panoramazügen) und Automatenzonen.

Bistro/Speisewagen mit Bedienung

ABSTAND

- Wenn Personen sich aus dem Speisewagen bewegen (z.B. beim Aufsuchen der Toilette) ist eine Gesichtsmaske zu tragen.

HYGIENE

- Für das Personal gilt eine Maskenpflicht. Einweghandschuhe können zusätzlich verwendet werden.
- Auswechseln der Handschuhe vor und nach jeder Zubereitung der Mahlzeiten
- Regelmässige Desinfektion der Hände mit Desinfektionsmittel
- Bargeldloses Zahlen empfehlen.

Take Away Zonen

ABSTAND

- Für Kunden und Mitarbeitende gilt die allgemeine Maskenpflicht im öV.
- Zum Essen und Trinken (unabhängig davon, ob dies durch einen Caterer angeboten / verkauft wird oder selber mitgebracht wird) darf gem. Ausführungsbestimmung zur Covid-19-Verordnung Art. 5 die Gesichtsmaske abgelegt werden, dies aber nur für die Dauer der Konsumation und sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

HYGIENE

- Für Personal gilt die Maskenpflicht.
Einweghandschuhe können zusätzlich verwendet werden.
- Regelmässige Desinfektion der Hände mit Desinfektionsmittel
- Bargeldloses Zahlen empfehlen.

Service am Platz oder Railbar

ABSTAND

- Für die Einhaltung der Abstandsregeln im öffentlichen Sitzplatz-Bereich sind die Kunden selbst verantwortlich, das Bedienpersonal kann unterstützen bei der Suche nach Alternativ-Plätzen.
- Für Kunden und Mitarbeitende gilt die allgemeine Maskenpflicht im öV.
- Zum Essen und Trinken (unabhängig davon, ob dies durch einen Caterer angeboten / verkauft wird oder selber mitgebracht wird) darf gem. Ausführungsbestimmung zur Covid-19-Verordnung Art. 5 die Gesichtsmaske abgelegt werden, dies aber nur für die Dauer der Konsumation und sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

HYGIENE

- Tische vor Aushändigung von offenen Speisen desinfizieren (kein Tischtuch).
- Bedienung der Kunden mit Gesichtsmaske.
Einweghandschuhe können zusätzlich verwendet werden.
- Desinfektionstücher können den Gästen kostenlos zur Verfügung gestellt werden
- Auswechseln der Handschuhe vor und nach jeder Zubereitung der Mahlzeiten
- Regelmässige Desinfektion der Hände mit Desinfektionsmittel
- Bargeldloses Zahlen empfehlen.

Automatenzone im Zug

ABSTAND

- Analog zu den Automaten in den Stationen (Billette, Geldausgabe) sind Abstandsmarker anzubringen, wenn dies räumlich möglich ist und den Personenfluss im Fahrzeug nicht in unzulässiger Weise behindert.
- Für die Kunden gilt die allgemeine Maskenpflicht im öV.
- Zum Essen und Trinken (unabhängig davon, ob dies durch einen Caterer angeboten / verkauft wird oder selber mitgebracht wird) darf gem. Ausführungsbestimmung zur Covid-19-Verordnung Art. 5 die Gesichtsmaske abgelegt werden, dies aber nur für die Dauer der Konsumation und sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

HYGIENE

- Die Kontaktflächen an Tastern und Touch-Displays sowie die Ausgabefächer sind verstärkt zu reinigen. Die Reinigung ist für den Kunden möglichst sichtbar zu machen, ggf. mit zusätzlichen Hinweisschildern/Aufklebern «Für Sie gereinigt».
- Empfehlung:
Es wird empfohlen, im Sortiment der Automaten Desinfektionsmittel, möglichst auch einzeln verpackte Hygienemasken aufzunehmen.
Dies ist besonders und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

E. BILLETTVERKAUF DURCH FAHRPERSONAL IN BUSSEN

Geltungsbereich

Dieser Anhang des Schutzkonzeptes gilt für TU mit Bussen mit Ticketverkauf durch das Fahrpersonal.

Grundregeln

Es gelten die Regeln des Schutzkonzeptes öV mit den folgenden spezifisch zu beachtenden Punkten. Die Ausgestaltung und die Verantwortung des Vertriebs als Instrument der Ertragssicherung und des Kundenzugangs obliegen den einzelnen TU in Abstimmung mit den jeweiligen Bestellern.

Empfohlene Schutzmassnahmen

Massnahmen im Fahrzeug

- Der Einstieg durch die vorderste Tür wird ausschliesslich für Fahrgäste ermöglicht, welche ein Ticket kaufen müssen. Dafür kann auch nur ein Türflügel geöffnet werden. Alle anderen Fahrgäste müssen für den Einstieg die hinteren Türen benutzen. Ausnahme: Sehbehinderte können weiterhin vorne einsteigen.
- Der Ausstieg der Fahrgäste erfolgt nur über die hinteren Türen.
- Die vordersten Sitzreihen bleiben für die Fahrgäste gesperrt, um den Abstand gegenüber dem Fahrpersonal zu wahren. Sie werden rechts und links entlang des Durchgangs abgesperrt. Sofern der Arbeitsplatz des Fahrpersonals durch eine Schutzscheibe getrennt wird, kann ab 26. Juni 2021 auf die Absperrung der vordersten Sitzreihen verzichtet werden.
- Eine Bodenmarkierung bei der ersten Sitzreihe (Sitzlehne) weist zusätzlich auf die Einhaltung der Distanzregel hin im Stehbereich hin.
- Zur Kundenlenkung sind Info-Plakate an der vorderen Türe sowie im vorderen Innenraum anzubringen, welche die Fahrgäste auf diese Massnahmen hinweisen.
- Der Fahrerarbeitsplatz kann mit Schutzscheiben ausgerüstet werden. Nachträglich verbaute Schutzscheiben müssen die Anforderungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) erfüllen.

Massnahmen während des Ticketverkaufs

- Basierend auf den Hygiene- und Distanzregeln des BAG, trägt das Fahrpersonal mindestens während der Dauer des Ticketverkaufs eine Hygienemaske. Aufgrund der Vorgabe des Bundes zum Detailhandel müssen Mitarbeitende im Kundenkontakt auch bei Vorhandensein einer Schutzscheibe eine Maske tragen.
- Die Hände sind regelmässig mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- Aufgrund der Maskenpflicht und bezugnehmend auf die geltenden Hygiene- und Distanzregeln des BAG müssen Fahrgäste auch während des Ticketkaufs eine Hygienemaske tragen.

Empfohlene Begleitmassnahmen

- Massnahmen zur Sensibilisierung der Fahrgäste auf die Schutzmassnahmen mit dem Hinweis, wenn immer möglich ihr Ticket im Voraus über digitale Kanäle (Mobile Ticketing-Apps / Online) oder – falls vorhanden – an Ticketautomaten an Bahnhöfen bzw. Haltestellen zu lösen; beispielsweise mittels Informationen auf Bildschirmen in Fahrzeugen, auf Websites und/oder der Abgabe von Infokarten durch das Fahrpersonal beim Ticketverkauf.
- Information an Verkaufsstellen der TU und Kontrollpersonal
- Kontaktlose Bezahlung ermöglichen